Finanzamt
Recklinghausen

Finanzverwaltung NRW Westerholter Weg 2, 45657 Recklinghausen

18 2FC9 7190 64 A000 E6FC
DV 09.26 0,95 Deutsche Post

*1610*0003695*04*5999003695*

Telefonischer Kontakt
02361 583-0

Herrn
Christian Goer
Im Eickel 43
45731 Waltrop

Steuernummer / Aktenzeichen
340/5102/1648 VBZ 21

Datum
03.09.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Goer, Christian
(Name und Vorname bzw. Firma)

45731 Waltrop, Schützenstr. 29
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer **340/5102/1648**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE212278847**

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 31.12.2027
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

0.133.1.2904
003695
001/001

Dienstgebäude
Westerholter Weg 2
45657 Recklinghausen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02361 583-0
Telefax
0800 10092675340
Telefax Ausland
0049 2361 583-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.de

Konto
BBk eh Bochum
Kontoinhaber:
Finanzamt Recklinghausen
IBAN DE78 4300 0000 0042 6015 00
BIC MARKDEF1430

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.